

verkenr und infrastruktur (v

652.104

Faktenblatt Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen

Ausgangslage

Im Sinne einer einheitlichen Beurteilung der Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

In Art. 32 des Strassenverkehrsgesetzes SVG ist festgehalten, dass die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herabgesetzt werden können.

Das Signal "Tempo-30-Zone" (2.59.1) kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h (Art. 22a Signalisationsverordnung SSV).

Das Signal «Begegnungszone» (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt (Art. 22b SSV).

Art. 108 SSV zeigt auf welche Gründe vorhanden sein müssen, damit die allgemeine Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden kann.

Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

In der Schweiz sind innerorts nur Zonensignalisationen mit 30 km/h bzw. 20 km/h möglich.

Massgebend für die Einführung von obigen Zonen ist UVEK Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen vom 28. September 2001. Diese Verordnung regelt den Inhalt des Kurzgutachtens, macht Angaben über verkehrsrechtliche Massnahmen, sowie die Gestaltung des Strassenraumes und hält fest, wann die eingeführten Massnamen kontrolliert werden müssen.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten auf den Strassen im Kanton Luzern folgende Regeln betreffend Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen:

• Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen werden nur gestützt auf ein Gutachten verfügt und publiziert.

- Für die Bewilligung ist das Erscheinungsbild des Strassenraumes entscheidend. Deshalb sind die vorgesehenen Massnahmen in einem Grundlagenplan aufzuzeigen.
- Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil der Verfügung und die Verkehrsanordnung wird erst rechtskräftig, wenn die Massnahmen gemäss diesem Plan umgesetzt sind.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Torwirkung bei Zonenbeginn, keine Fussgängerstreifen, grundsätzlich Rechtsvortritt, wird bei der Bewilligung der Zonen vorausgesetzt.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen beurteilt die diversen Gesuche für die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen und entscheidet abschliessend über die Verkehrsanordnung.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz, unter Einhaltung der Meldepflicht an die Dienststelle vif (§23 Strassenverkehrsverordnung).